

Hygienebestimmungen Kreativquartier gemäß 15. BayIfSMV

Stand November 2021

Das Kreativquartier richtet seine Hygienebestimmungen auf die örtlichen Gegebenheiten und die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und regionalen Besonderheiten aus.

1. Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Jeder Besucher des Kreativquartiers wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Das Kreativquartier stellt hierzu Desinfektionsmittel in den Räumlichkeiten und auf den WCs bereit. Die Oberflächen werden regelmäßig nach Besuch gereinigt und desinfiziert. Während des Aufenthalts ist auf eine ausreichende Belüftung durch Öffnen der Fenster und Türen zu achten. Zudem wird im Kreativquartier ein Philips Luftreiniger (Model AC4236/10 Luftreiniger) eingesetzt.

2. Maskenpflicht

In den Räumlichkeiten des Kreativquartiers gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz.

3. Zugangsbeschränkungen zum Kreativquartier

Coworking - flexibler Arbeitsplatz (2G)

- (1) Für einen flexiblen Arbeitsplatz gelten die Zugangsbeschränkungen **2G** (Geimpfte, und Genesene. Ausnahmen gelten für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test nachweisen)
- (2) Die maximale Anzahl an Coworkern beträgt 12 Personen
- (3) Bei einer Inzidenz über 1.000 im Landkreis Kitzingen bleibt das Kreativquartier für Coworking geschlossen.

Veranstaltungen (2Gplus)

- (1) Bei einer Buchung des Kreativquartiers für Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV gelten die Zugangsbeschränkungen 2Gplus (Geimpfte und Genesene, die jeweils zusätzlich mindestens einen Schnelltest unter Aufsicht benötigen sowie

Kinder, die jünger als 12 Jahre und 3 Monate sind. Ausnahmen gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten. Zudem gilt eine Ausnahme für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test nachweisen)

- (2) Die maximale Anzahl an Personen für Veranstaltungen liegt bei 12 Personen
- (3) Bei einer Inzidenz über 1.000 im Landkreis Kitzingen können keine Veranstaltungen im Kreativquartier stattfinden.

Betriebsinterne Besprechungen (3G)

- (1) Rein betriebsinterne Besprechungen unterfallen dem rein arbeits-, dienst- bzw. arbeitsschutzrechtlichen Bereich, sodass hier grundsätzlich kein 2Gplus gilt. Dies gilt auch dann, wenn an der Dienstbesprechung externe Personen auf beruflicher Grundlage teilnehmen, da auch hier regelmäßig kein Fall des § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV gegeben ist. Weiterhin bezieht sich die in § 5 Abs. 1 der 15. BayIfSMV genannte (überbetriebliche) berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht auf rein betriebsinterne Veranstaltungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Bei einer Buchung des Kreativquartiers für Besprechungen gemäß § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV gelten demnach die Zugangsbeschränkungen **3G** (Geimpfte, Genesene und Getestete)
- (2) Die maximale Anzahl an Personen für betriebsinterne Besprechungen liegt bei 12 Personen
- (3) Betriebsinterne Besprechungen können ungeachtet einer Inzidenz über 1.000 im Landkreis Kitzingen stattfinden.

In Bezugnahme auf <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-816/> und <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>